

Pfäffikon, 8. April 2016

Vernehmlassung: Totalrevision des Kurtaxengesetzes

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrte Herren Regierungsräte Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Totalrevision des Kurtaxengesetzes.

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf der Regierung ist pragmatisch und entspricht den politischen Gegebenheiten, so dass die Prioritätensetzung zurecht auf eine Umsetzbarkeit und nicht auf Experimente gelegt wird.

Anträge

Die beantragten Änderungen sind fett gedruckt.

Antrag zu § 3 (Einzugspflicht):

Die Gemeinde ist für die Veranlagung und den Bezug der Kurtaxen zuständig.

Begründung:

Die Kurtaxe entspricht grundsätzlich einer Steuer. Die Steuerhoheit liegt bei den Gemeinden, Bezirken und beim Kanton.

Es ist deshalb systemfremd, wenn Tourismusbüros Kurtaxen einziehen. Es fehlen ihnen wichtige Grunddaten, beispielsweise für Zweitwohnungen. Die Gemeinden verfügen via Einwohnerkontrolle über die aktuellsten Daten und sind Profis beim Einzug von Steuern und dem dazugehörigen Mahn- und Inkassowesen.

Vernehmlassung Seite 2

Teilrevision Planungs- und Baugesetz

Die Tourismusbüros streben eine intensive Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern an. Bei allfälligen Mahnungen kann dieses Verhältnis gestört werden.

Die Tourismusfachleute sind für den Tourismus angestellt und nicht für den Einzug von Steuern und dem dazugehörenden Inkasso.

Bei den Steuerverwaltungen der Gemeinden ist das entsprechende Know-how vorhanden, Synergien können genutzt und somit Ressourcen geschont werden.

Mit der Destinationsentwicklung im Kanton Schwyz entstehen aktuell grosse Tourismuskreise und die Gemeinden finanzieren diese mittels Leistungsvereinbarung, wie das Beispiel Morschach im Verbund Stoos-Muotathal Tourismus zeigt. Es ist somit folgerichtig, wenn die Gemeinde bzw. der Bezirk nach Berücksichtigung der eingenommenen Kurtaxen entscheidet, wie hoch dieser Abgeltungsbetrag unter dem Strich sein soll. Logischerweise fällt diese Abgeltung höher aus, je mehr Kurtaxen eingezogen werden. Dieser Entscheid soll jedoch direkt bei den Gemeinden und Bezirken als Auftraggeber liegen und damit zu einer Budgetierungssicherheit bei den Tourismusdestinationen, unabhängig der eingenommenen Kurtaxen, führen.

Mit der Anpassung von § 3 E-KTG würde § 7 Bst. c E-KTG entfallen.

Antrag zu § 6 Abs. 2 (Bemessung):

Gäste bis 18 Jahre bezahlen höchstens die Hälfte des für Erwachsene geltenden Kurtaxenansatzes.

Begründung:

Der Vorschlag unter § 6 ist wenig praxistauglich. Wie soll in Kürze überprüft werden, ob der Gast eine Erst- oder Zweitausbildung macht?

Zudem ist ja von der Kurtaxe ausgenommen, wer zwecks Grundausbildung oder Berufsausübung übernachtet.

Eine Limitierung bei 16 Jahren ist willkürlich und nicht nachvollziehbar. In diesem Alter verfügt man höchstens über einen Lehrlingslohn, folgedessen sollen die Kurtaxen bis zur Volljährigkeit reduziert sein.

Abgabepflicht für Zweitwohnungen:

In vielen Gemeinden ist unklar, wie die Kurtaxen bei Zweitwohnungen bemessen werden sollen. Sind die Anzahl Betten entscheidend oder die effektiven Übernachtungstage? Wie soll dies überprüft werden?

Vernehmlassung Seite 3

Teilrevision Planungs- und Baugesetz

Im Kurtaxengesetz soll deshalb eine praktikable Lösung vorgegeben werden, damit diese Unsicherheit entfällt. Beispielsweise könnte ein Tarif auf Grund der Wohnfläche oder der Anzahl Zimmer festgelegt werden. Diese Daten sind bei den Gemeinden und Bezirken vorhanden und führen zu einer einheitlichen, kantonalen Lösung.

Es gilt zu bedenken, dass Zweitwohnungsbesitzer sonst keine Steuern bezahlen, jedoch die Infrastruktur und das Tourismusangebot nutzen.

Eben hat das Bundesgericht im Fall des Kantons Obwalden entschieden, dass die Unterscheidung zwischen ausserkantonalen und innerkantonalen Zweitwohnungsbesitzern unrechtmässig sei.

Dies zeigt, dass Zweitwohnungsbesitzer bereit sind, für ihr Recht bis zum Bundesgericht zu kämpfen. Folglich würde eine klare kantonale Regelung die Gemeinden und Bezirke entlasten und der Kreis der Beitragspflichtigen sinnvoll ergänzen.

Deshalb stellen wir folgenden zusätzlichen Antrag:

Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Zweitwohnungen, Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sowie die Dauermieter und Dauermieterinnen, die einen Mietvertrag von mindestens zwölf Monaten Dauer abgeschlossen haben, bezahlen eine Jahrespauschale; als Stichtag gilt der 1. Januar des Kalenderjahres. Die Jahrespauschale wird nur einmal entrichtet; im Falle einer Dauervermietung ist diese vom Dauermieter oder der Dauermieterin geschuldet.

Die Pauschale ist pro Zimmer zu bemessen und wird durch die Gemeinden und Bezirke festgelegt (im Kanton Obwalden bspw. CHF 200).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei Kanton Schwyz

Andreas Marty

Präsident

Luka Markić

Partei- und Fraktionssekretär

L'uka Markić